

Stefan Bell¹
Regine Windirsch^{1,2}
Sigrid Britschgi
Annette Malottke¹
Christopher Koll
Mühlenstraße 3
40213 Düsseldorf
Telefon (0211) 863 20 20
Telefax (0211) 863 20 222
info@fachanwaeltInnen.de
www.fachanwaeltInnen.de
Fach LG 37

zugleich Fachanwälte für
¹ Arbeitsrecht
² Sozialrecht

Mandanteninformation November 2004

Sonderkündigungsschutz von Betriebsratsmitgliedern bei Massenänderungskündigungen nach § 15 Kündigungsschutzgesetz (KSchG)

Datum November 2004

Gerät ein Unternehmen in wirtschaftliche Schieflage, wird vermehrt auf sogenannte Massenänderungskündigungen zur Reduzierung der vertraglichen Ansprüche der Belegschaft zurückgegriffen, wenn eine einvernehmliche Vertragsänderung am Widerstand der betroffenen Arbeitnehmer scheitert.

Der 2. Senat des Bundesarbeitsgerichts beschäftigt sich in seiner Entscheidung vom 07.10.2004, Aktenzeichen 2 AZR 81/04, mit einer solchen Massenentlassung und der Auswirkung auf den Kündigungsschutz der Betriebsratsmitglieder.

Der Kläger ist bei der Beklagten als Drucker beschäftigt. Er ist Ersatzmitglied des Betriebsrates und hat innerhalb des letzten Jahres vor der Kündigung an Betriebsratssitzungen teilgenommen. Der Arbeitgeber sprach gegenüber dem Kläger eine ordentliche Änderungskündigung aus mit dem Angebot hinsichtlich der Änderung der Arbeitszeit sowie Wegfall verschiedener Zulagen und Sonderzahlungen. Zuvor hatten der Kläger und 27 weitere von insgesamt 139 Arbeitnehmer einvernehmliche Vertragsänderungen abgelehnt.

Mit der Klage wandte sich der Kläger gegen die Änderungskündigung unter dem Hinweis, diese sei gegen Verstoß nach § 15 KSchG unwirksam. Die Beklagte behauptete, bei Massenänderungskündigungen sei das Betriebsratsmitglied nicht durch § 15 KSchG geschützt, weil bei generellen Maßnahmen des Arbeitgebers gegenüber allen Arbeitnehmern keine besondere Schutzbedürftigkeit der Betriebsratsmitglieder bestehe.

Das Bundesarbeitsgericht hat dieser Argumentation des Arbeitgebers einen Riegel vorgeschoben. § 15 KSchG gilt uneingeschränkt auch bei sogenannten Massenänderungskündi-

gungen. Auch wenn der Arbeitgeber aus betriebsbedingten Gründen allen oder der Mehrzahl der Arbeitnehmer des Betriebes kündigt und ihnen eine Weiterarbeit zu schlechteren Arbeitsbedingungen anbietet, rechtfertigt ein solcher Massentatbestand nicht ausnahmsweise eine ordentliche Kündigung gegenüber Betriebsratsmitgliedern. § 15 KSchG schließt abgesehen von den Sonderfällen der Betriebsstilllegung und der Stilllegung einer Betriebsabteilung eine ordentliche Kündigung gegenüber diesem Personenkreis völlig aus und lässt nur eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund zu. Letzteres ist während der Amtszeit des betreffenden nach § 103 BetrVG nur mit Zustimmung des Betriebsrates bzw. deren Ersetzung durch die Arbeitsgerichte zulässig. Diese im Interesse des Betriebsratsamtes und der ungestörten Amtsführung geschaffene generelle Regelung lässt keine Einschränkung für so genannte Massenänderungskündigungen zu.

Diese begrüßenswerte Entscheidung des Bundesarbeitsgerichtes unterstreicht die Bedeutsamkeit des Kündigungsschutzes des Betriebsratsmitgliedes während der Amtszeit. Es ist dringend erforderlich, diesen Kündigungsschutz zur Sicherung der Betriebsratstätigkeit gegen jeden Angriffsversuch aus dem Arbeitgeberlager zu verteidigen, um die in heutigen Zeiten besonders schwierige Betriebsratsarbeit soweit wie möglich abzusichern.